

# Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr



**Gemeinde Tuchenbach**



# Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was?

## Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 4

## Folgen der neuen Gebührenaufteilung

Vor- und Nachteile

Seite 5

## Festlegung der Maßstabseinheiten

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 6-7

## Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

Seite 8-9

## Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 10

# Grundlegende Informationen

## Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Tuchenbach beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden **bisher** auf alle Gebührenschuldner gemeinsam **nach Einwohnergleichwerten** über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren daher auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten.

Die weitere Anwendung dieses „Verteilungsmaßstabes“, der noch aus den Zeiten vor Einführung der Wasserzähler stammt, ist unwirksam. Auch der anerkannte Fristwassermaßstab ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 nur zulässig, wenn der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung kleiner als 12% ist. Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden **künftig nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug** umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die **Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung** werden **künftig nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche** erhoben.



# Folgen der neuen Gebührenaufteilung

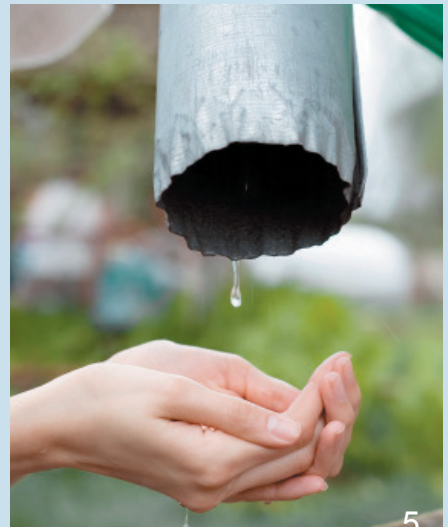
## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den jeweiligen Gebührensatz auswirken werden.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also die ortsnahe Versickerung, um so geringere Mengen von Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuzuführen und dadurch künftig die Ausbaukosten der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu minimieren.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# Festlegung der Maßstabseinheiten

## Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Die Schmutzwassergebühr wird nach den Kubikmetern ( $m^3$ ) bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. D.h., für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), welche Niederschlagswasser komplett auf dem Grundstück versickern, muss keine Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Wenn ein Grundstück aber überbaute und/oder befestigte Flächen besitzt, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung unterschiedliche Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen wasser-durchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1,0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss**

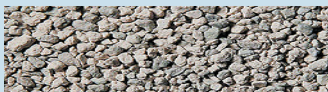


Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Entwässerungseinrichtung belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

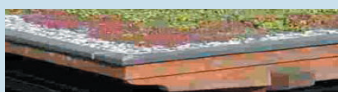
### **Faktor 0,6:**

Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterterrassen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguss** auf Sand oder Kies



### **Faktor 0,4:**

Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine



# Festlegung der Maßstabseinheiten

## Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Wenn eine andere Versiegelungsart vorliegt, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies kann z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausgefunden und auch nachgewiesen werden.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu.

Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,2** angewandt.

**Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenene Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!**

# Ihre Mitarbeit

## Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die aus bereits erstellten Luftbildern ermittelten überbauten und darüber hinaus versiegelten Bodenflächen.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der Belagsart der befestigten Bodenflächen bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind (siehe S. 4).

**Wir möchten darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen).** Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und überbauten Flächen wasserundurchlässige Befestigungen aufweisen und einleitend sind.






# Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

## Muster Lageplan und Berechnungsbogen

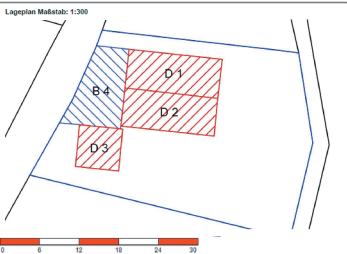


**LAGEPLAN  
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

<b>Auskunfgebender Eigentümer / Gebührensachholder</b> Max. Mustername	Gemarkung: Tuchentbach	Flurstückgröße in m <sup>2</sup> : 500
	Lagebezeichnung: Musterstraße	Laufende Nummer:
	Flurstücksnummer: 00000000	V-Nummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Lageplan Maßstab: 1:300




0 6 12 18 24 30

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, DatumUnterschrift

**Berechnungsbogen zur Flächenermittlung**

Laufende Nummer:



**Flächen aus dem Lageplan**

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen

Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosselrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m<sup>3</sup>

Kategorie	K 0	K 1	K 2			K 3		K 4		K 5		K 6	
			Wasserdurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Stein, Pflaster, Platten und Platten mit wasserundurchlässiger Unterlage mit Fugenverschluss	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kies- und Geröllschichten, Plaster, Platten, Fliesen und lockere Füll- oder Schutzschichten mit Schichtenmassen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverschluss auf Sand oder Feins	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Grünanlagen, Chippelster und Rasengrünelemente	Zisterne für die Oberflächenabfluss	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	
D 1		70							25 m <sup>3</sup> je 1 m <sup>2</sup>			25 m <sup>3</sup> je 1 m <sup>2</sup>	
D 2		70											
D 3		35											
B 4		73											
Summe der Festflächen													
Faktor			0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0			
Gebührensachpflichtige Fläche			0,0										

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosselrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V	m <sup>3</sup>
---	---	----------------

# Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie im

**Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach**  
**Vacher Straße 25, 90587 Obermichelbach**  
**Internet: [www.tuchenbach.de](http://www.tuchenbach.de)**

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

**Frau Silke Morjan**

Telefon: 0911 / 99755-19

E-Mail: [morjan@obermichelbach.de](mailto:morjan@obermichelbach.de)

**Frau Lena Bramsche**

Telefon: 0911 / 99755-17

E-Mail: [bramsche@obermichelbach.de](mailto:bramsche@obermichelbach.de)

Des Weiteren wird für die persönliche Beratung bei der Ermittlung Ihrer Flächenangaben im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet. Das Bürgerinformationsbüro wird in der Zeit vom

**24.07.2023 bis 28.07.2023**

in der Finanzverwaltung, Zimmer 2.1, wie folgt geöffnet sein:

<b>Montag:</b>	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
<b>Dienstag:</b>	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
<b>Mittwoch:</b>	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
<b>Donnerstag:</b>	08:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
<b>Freitag:</b>	08:00 bis 12:00 Uhr





**Gemeinde Tuchenbach**